



Jede wahlberechtigte Person kann einen Wahleinspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung bei der Vorbereitung der Durchführung oder der Ergebnisfeststellung einer Wahl gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind. Der Wahleinspruch ist zu begründen. Die Wahlprüfung darf sich nur auf die in dem Wahleinspruch genannten Gründe erstrecken. Über den Wahleinspruch entscheidet der neugewählte Rat.

Herr Uwe B., Emden hat Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl in der Stadt Emden am 15.09.1996 eingelegt mit der Begründung, dass die in dem Wahlvorschlag der SPD für den Wahlbereich Nord aufgeführte Bewerberin Angelika Waalkes nicht wählbar gewesen sei, da sie nicht in Emden, sondern in der Gemeinde Ihlow ihren Wohnsitz im Sinne von § 7 BGB gehabt habe.

Eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Rat der Stadt Emden ist ein mindestens sechsmonatiger Wohnsitz im Sinne von § 7 BGB in Emden.

Der Wohnsitz ist nicht zwangsläufig mit der Hauptwohnung im Sinne des Melderechts identisch, jedoch kann nach der herrschenden Rechtsauffassung davon ausgegangen werden, dass die melderechtliche Hauptwohnung gleichzeitig der Wohnsitz im Sinne von § 7 BGB ist.

Frau Waalkes hat sich am 20.02. 1996 – von der Gemeinde Ihlow kommend – in Emden angemeldet. Ihre Familie blieb in Ihlow gemeldet. Aufgrund ihrer Angaben zu den Kriterien, die für die Beurteilung der Wohnsitzfrage maßgebend sind (familienrechtliche Situation, überwiegender Aufenthalt) hat die Meldebehörde gesetzesgemäß Emden als Hauptwohnung festgesetzt. Einzelheiten der Entscheidungsgründe dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden. Eine nach dem Eingang des Wahleinspruchs vorgenommene Überprüfung führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Emden als Hauptwohnung anzusehen war und ist. Die Wählbarkeit war somit gegeben.

Weitere Wahleinsprüche liegen nicht vor.

Gegen die Wahlprüfungsentscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.